

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Hage
vom 29.06.2021

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	mit Kopier- und anderen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3 schwarz/weiß je Seite	0,50
1.1.3	bis zum Format DIN A 4 farbig je Seite	0,50
1.1.4	im Format DIN A 3 farbig je Seite	1,00
	Für den Verwaltungsaufwand ist ggf. eine gesonderte Verwaltungsgebühr nach den entsprechenden Tarif-Nrn. zu entrichten.	
2	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Kopien, Ablichtungen, Vervielfältigungen u. ä. je Seite Für Bewerbungen von Berufsanfängern sind Beglaubigungen kostenlos.	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	13,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch ausgestellt worden sind.	
2.4	Meldebescheinigung und Lebensbescheinigung zur Vorlage bei anderen Behörden	5,00
2.5	Aufenthaltsbescheinigung zur Vorlage beim Standesamt	5,00
2.6	Bescheinigung für Fundsachen	6,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je angefangene viertel Arbeitsstunde	13,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien, Karteien und dergleichen je angefangene viertel Arbeitsstunde	13,50
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	13,50
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00

4	Aufnahme von Verhandlungen	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
4.1.1	Grundgebühr	13,50
4.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
7	Personenstandswesen	
7.1	Beurkundung der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe außerhalb der Diensträume des Standesamtes	50,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	27,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	13,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	27,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Löschungsbewilligungen für Rechte, die zur Absicherung gemeindlicher Auflagen im Rahmen der Veräußerung von Baugrundstücken dienen, werden kostenlos erteilt.	27,00
9.3	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 (1) Satz 3 BauGB, nach § 22 (6) BauGB sowie nach § 172 (1)	27,00 bis 54,00 ¹
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	13,50
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	13,50

¹Anmerkung zu lfd. Nr. 9.3:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 (1) Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 (2) NKAG, § 2 (1) NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 (1) Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Nur für die Zeugniserstellung selbst können Kosten erhoben werden. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, ist dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	13,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
15	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für alle Fälle mit Ausnahme von § 5 (1) Nr. 3 der Verwaltungskostensatzung	13,50
16	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	27,00 ²
17	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, die nicht elektronisch durchgeführt werden	27,00 bis 54,00
18	Abgabe von Bauleitplänen	13,50 ³
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	27,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00
21	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung der Samtgemeinde Hage über den Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen	
21.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück für jeden Nachtrag oder Änderung	27,00 13,50 bis 27,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 u. 6 der Satzung	54,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 10 Abs. 2-4 der Satzung	54,00 bis 540,00 ⁴

²**Anmerkung zu lfd. Nr. 16:**

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

³**Anmerkung zu lfd. Nr. 18:**

zuzüglich ist für jede Kopie eine Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 zu entrichten

21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmenden erforderlich werden	54,00 bis 540,00
22	Stellungnahme zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen	27,00
23	Stellungnahme zu Gewässerverrohrungen	27,00 bis 54,00
24	Bescheinigungen und Stellungnahmen nach NBauO	
24.1	Stellungnahme zu Bauanträgen	
	bei Einfamilienhäusern, Nebenanlagen, Garagen, Carports u. ä	27,00
	bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben	40,00
24.2	Stellungnahme zu Bauvoranfragen	27,00
24.3	Erschließungsbescheinigung im Rahmen von Bauanzeigen nach § 62 NBauO	40,00
25	Ausnahmen nach § 24 (7) Niedersächsisches Straßengesetz	27,00 bis 162,00
26	Stellungnahme bei Ausnahmegenehmigung zur Benutzung gewichtslastbeschränkter Gemeindestraßen und Genehmigung von Straßensperrungen und Baustellen	15,00 bis 162,00
27	Leistungen des Bauhofes je angefangene halbe Arbeitsstunde pro Person	25,00
28	Archiv	
28.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
28.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
29	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (1) Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	27,00 bis 536,00

⁴Anmerkungen zu lfd. Nr. 21.5:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlußgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweisen bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.